

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Signaturgesetzes (1. SigÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SigG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bürokratische Hemmnisse abgebaut werden können und sich unnötige Kosten für die Wirtschaft vermeiden lassen, indem organisatorische Erleichterungen bei der Identifizierung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SigG zugelassen werden.

In großem Umfang werden von Wirtschaftsunternehmen Identifizierungen nach § 154 AO oder dem Geldwäschegesetz vorgenommen. Bei Einverständnis von Antragstellern sollte es ermöglicht werden, dass Zertifizierungsdiensteanbieter auf diese Identifizierungsdaten zurückgreifen können. Unternehmen, die Signaturen ausgeben und Institute, die Zahlungskarten gegen Signaturkarten austauschen wollen, brauchen Rechtssicherheit. Es sollte daher eine Ergänzung von § 5 Abs. 1 Satz 1 SigG in Erwägung gezogen werden, damit ein Zertifizierungsdiensteanbieter auf bei ihm selbst oder bei einem anderen Unternehmen bereits vorhandene Daten zurückgreifen kann. Ebenso sollte es zugelassen werden, dass der Zertifizierungsdiensteanbieter die Aufgabe der Identifizierung auslagern und durch ein anderes Unternehmen durchführen lassen darf.

Insbesondere die Kreditinstitute werden bei der Verbreitung von Signaturkarten auf Grund der vorhandenen Infrastruktur bei Bank- und EC-Karten eine wesentliche Rolle spielen. Eine doppelte Identifizierung der Kunden durch das

Kreditinstitut (Kontoeröffnung und Ausgabe der Signaturkarte) würde keinen wesentlichen Sicherheitsgewinn bewirken, aber einen unnötigen bürokratischen Akt darstellen. Damit würden zusätzliche Kosten verursacht und das Ziel einer einfachen und kostengünstigen Verbreitung der Signaturkarten in Frage gestellt. Daher sollte der Rückgriff auf die gesetzlich festgelegte Identifizierung bei der Kontoeröffnung möglich sein.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 5 Abs. 7 SigG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass - wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt - die Erteilung einer unverzüglichen Bestätigung des Eingangs des Antrags auf ein qualifiziertes Zertifikat gegenüber dem Antragsteller eine Kompensation für den Wegfall der vom Antragsteller handschriftlich unterschriebenen Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung nach § 6 Abs. 3 SigG darstellen soll. Die neu eingeführte Eingangsbestätigung kann vielmehr vom Antragsteller als Annahmeerklärung missverstanden werden. Somit kommt der Eingangsbestätigung die in der Begründung genannte Eigenschaft eines verbraucherschützenden Elements nicht zu.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SigG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Die Wörter 'durch gesonderte Unterschrift' werden durch die Wörter 'in Textform' ersetzt."

Begründung:

Mit dem Wegfall der handschriftlichen Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung in § 6 Abs. 3 SigG über die Rechtsfolgen der Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur und die Pflicht, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, geht die besondere Warnfunktion der persönlichen Unterschrift verloren. Dass, wie in der Begründung ausgeführt, die Erteilung einer unverzüglichen Bestätigung des Eingangs des Antrags auf ein qualifiziertes Zertifikat gegenüber dem Antragsteller eine Kompensation für den Wegfall der vom Antragsteller handschriftlich unterschriebenen Bestätigung der

Kenntnisnahme der Belehrung nach § 6 Abs. 3 SigG darstellen soll, ist wenig nachvollziehbar. Um die Warnfunktion zu erhalten, ist es die bessere Alternative, die handschriftliche Bestätigung durch eine Bestätigung in Textform zu ersetzen. Somit bleibt der mit der Gesetzesinitiative gewollte elektronische Verfahrensweg eröffnet und sowohl die Unterrichtung durch den Zertifizierungsdiensteanbieter als auch die Bestätigung durch den Antragsteller können in einer Textform im Sinne des § 126b BGB vorgenommen werden.